Prüfvermerk Baumschutz – Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

Gemeindeschlüssel 15084130 · geprüft am 22.10.2026 · erstellt von Baumato

1. Ergebnis

Für die Gemeinde Elsteraue ist keine Baumschutzsatzung veröffentlicht. Der Burgenlandkreis hat keine Baumschutzverordnung. Über Fällungen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises im Einzelfall nach der Eingriffsregelung (§§ 14, 15, 17 Abs. 3 BNatSchG). Baumato beantwortet die Frage nach einer Genehmigungspflicht für diese Gemeinde deshalb mit „nicht eindeutig“ und verweist an die Untere Naturschutzbehörde.

2. Geprüfte Quelle: Satzungsübersicht der Gemeinde

Quelle: https://www.gemeinde-elsteraue.de/de/satzungen.html (abgerufen am 22.10.2026). Dort aufgeführte Satzungen und Verordnungen (66); eine Baum- oder Gehölzschutzsatzung ist nicht darunter:

- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
- Geschäftsordnung Strukturwandelbeirat
- Aufhebesatzung Strukturwandelbeirat
- Satzung Strukturwandelbeirat
- Entschädigungssatzung
- Entschädigungssatzung - 1. Änderung
- Entschädigungssatzung - 2. Änderung
- Entschädigungssatzung - 4. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 1. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 2. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 3. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 4. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 5. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 6. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 7. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 8. Änderung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverband - 9. Änderung
- Satzung über Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht
- Straßenreinigungssatzung
- Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue vom 27.09.2007
- Kleineinleitersatzung
- Richtlinie Sozialpass
- Hebesatzsatzung vom 14.03.2025
- Senioren- und Behindertenbeiratssatzung
- Feuerwehrsatzung
- Feuerwehrgebührensatzung
- Feuerwehrgebührensatzung - 1. Änderung
- Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung
- Friedhofssatzung
- Friedhofssatzung - 1. Änderung
- Friedhofsgebührensatzung
- Friedhofsgebührensatzung - 1. Änderung
- Gebührenverzeichnis
- Friedhofsordnung der Gemeinde Elsteraue
- Benutzungsgebührensatzung öffentlicher Einrichtungen
- Gemeindebibliotheksbenutzungssatzung vom 14.10.2004
- Kindertagesstättensatzung
- Kindertagesstättensatzung 1. Änderung
- Kindertagesstättensatzung 2. Änderung
- Kindertagesstaettenkostenbeitragssatzung Beschlussfassung Gültig ab 01.08.2023
- Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung 1. Änderung
- Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung 1. Änderung Lesefassung
- Freitische
- Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Elsteraue vom 27.10.2011
- Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates - 1. Änderung

- Nutzung von Bekanntmachungskästen
- Gefahrenabwehrverordnung
- Wasserwehrsatzung der Gemeinde Elsteraue vom 08.02.2007
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Elsteraue vom 14.10.2004
- Sondernutzungsgebührensatzung Gemeinde Elsteraue vom 14.10.2004
- Sondernutzungsgebührensatzung - 1.Änderung
- Sondernutzungsgebührensatzung - 2. Änderung
- Städtebauliche Sanierungssatzung
- Städtebauliche Sanierungssatzung - Lageplan
- Erschließungsbeitragssatzung vom 20.07.2004
- Aufhebungssatzung Sanierung Ortskern Tröglitz
- Satzung über die Erhbung einmaliger Straßenausbaubeiträgen
- Satzung über die Erhbung einmaliger Straßenausbaubeiträgen 1. Änderung
- Verwaltungskostensatzung
- Verwaltungskostensatzung - 1. Änderung
- Verwaltungskostensatzung - 2. Änderung
- Hundesteuersatzung
- Hundesteuersatzung - 1. Änderung
- Zweckvereinbarung GVS

3. Auskunft zur Praxis im Landkreis

Burgenlandkreis, Umweltamt / Untere Naturschutz- und Forstbehörde, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (umweltamt@blk.de), Auskunft per E-Mail vom 21.10.2026 an Baumato. Inhalt:

- Der Burgenlandkreis hat keine Baum- oder Gehölzschutzverordnung – weder für den Außenbereich noch für den Innenbereich von Gemeinden ohne eigene Satzung.
- Wo keine Gemeindesatzung gilt, greift die Eingriffsregelung: § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1–2, § 17 Abs. 3 BNatSchG; Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 2 NatSchG LSA. Der Eingriff „bedarf gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung durch die UNB“.
- „Ein minimaler Stammumfang oder der Ausschluss gewisser Arten sind hierbei nicht vorgesehen“; die Untere Naturschutzbehörde beurteilt im Einzelfall, ob die Fällung ein Eingriff ist.

4. Weitere Regeln, die unabhängig davon gelten

Alleen und einseitige Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) sowie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen (§ 22 NatSchG LSA) sind gesetzlich geschützt. Fällzeit nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (1. März bis 30. September); der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gilt ganzjährig.

Dieser Prüfvermerk ist eine Zusammenstellung von Baumato und keine amtliche Bekanntmachung. Die zitierte E-Mail liegt Baumato vor; Namen von Bearbeitern sind hier bewusst nicht wiedergegeben.